



Stadt Liestal

**VERORDNUNG DER STADT
LIESTAL ÜBER DEN ZUGANG ZU
AMTLICHEN INFORMATIONEN AUF
GESUCH**

vom 21. Mai 2013
in Kraft ab 01. Juni 2013

Der Stadtrat, gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes¹, beschliesst:

§ 1 Zweck

Diese Verordnung dient dem Vollzug des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG)² und der Informations- und Datenschutzverordnung (IDV)³ des Kantons.

§ 2 Information von Amtes wegen

Das anwendbare Recht und das Verfahren für die Information von Amtes wegen richten sich nach der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Liestal⁴.

§ 3 Zugang zu amtlichen Informationen auf Gesuch

¹ Das anwendbare Recht und das Verfahren für den Zugang zu amtlichen Informationen auf Gesuch richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) und der Informations- und Datenschutzverordnung (IDV) des Kantons.

² Das mündliche oder schriftliche Gesuch ist bei der Stadtverwaltung einzureichen, die es an die Behörde oder Verwaltungsstelle weiter leitet, welche die amtliche Information bearbeitet oder durch Dritte bearbeiten lässt.

³ Für die Gesuchsprüfung ist zuständig:

- a. der Stadtrat bei Gesuchen, die Geschäfte des Gesamt-Stadtrats betreffen;
- b. die Leiterin oder der Leiter der Behörde oder der Verwaltungsstelle, welche die amtliche Information bearbeitet oder durch Dritte bearbeiten lässt.

⁴ Bei Unklarheiten, insbesondere ob der beantragte Informationszugang rechtlich zulässig ist, ist die übergeordnete Verwaltungseinheit zu informieren.

⁵ Kann dem Gesuch vollumfänglich entsprochen werden, gewährt die gemäss Absatz 3 zuständige Stelle den Informationszugang.

⁶ Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass der Verfügung über die vollständige oder teilweise Abweisung des Gesuchs.

§ 4 Datenschutz

¹ Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) und der Informations- und Datenschutzverordnung (IDV).

² Die Stadtverwalterin oder der Stadtverwalter ist die für die Umsetzung des Datenschutzes verantwortliche Person (§ 2 Absatz 1 IDV).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Juni 2013 in Kraft.

¹ Gesetz vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (SGS 180)

² Gesetz vom 10. Februar 2011 über die Information und den Datenschutz (SGS 162)

³ Verordnung vom 4. Dezember 2012 zum Gesetz über die Information und den Datenschutz (SGS 162.11)

⁴ Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Liestal vom 30. Oktober 2007 (ESL 141.11)